

Bernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 244.

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Neugasse 11, sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluss entgegen genommen und pro 1spaltige Zeitung mit 15 Pf. berechnet. Für Anzeigen größerer Umsangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.
Vereinsanzeige müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Nr. 40

Sonnabend, den 9. Oktober

1915

Hauslisten.

In den nächsten Tagen werden nach Vorschrift der §§ 34 bis 41 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 und der §§ 35 bis 41 der dazu erlassene Ausführungsverordnung vom 25. Juli 1900 an die Haushälter bez. deren Stellvertreter **Hauslisten** ausgedändigt werden, welche nach den vor gebrachten Anleitungen nach dem Stande vom 12. Oktober d. J. auszufüllen sind. Es wird hierbei besonders darauf hingewiesen, daß die von den Mietsbewohnern zu entrichtenden Mietzinsen von den Mieter selbst anzugeben sind, und daß sich die letzteren die wegen unrichtiger Angabe des Mietzinses eintretenden Nachteile zuguteziehen haben. Die ausgestellten Hauslisten sind bei Vermeldung einer im obengenannten Gesetz vorgesehenen **Strafe bis zu 50 Mark binnen 10 Tagen**, von der Fertigstellung derselben an gerechnet, im Gemeindeamt während der üblichen Geschäftsstunden von **erwachsenen Personen**, die bei der Prüfung der Listen sich etwa notwendig machen können, abzugeben.
Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 8. Oktober 1915.
Die Gemeindevorstände.

Freiwillige Ablieferung von Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Laut Anordnung sind gebrauchte und ungebrauchte Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel seit 31. Juli 1915 beschlagnahmt. Die beschlagnahmten und die von der Beschlagnahme nicht betroffenen Gegenstände können nun, wenn Verständnis verliehen werden soll, freiwillig bis zur verlängerten Frist, den 16. Oktober d. J. an die Gemeindebehörden gegen Bezahlung nach den festgesetzten Übernahmepreisen abgeliefert werden und ist der Abliefernde abschließend von der Meldepflicht **befreit**. Sämtliche beschlagnahmten, innerhalb dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen zur Vermeidung hoher Strafen gemeldet werden.

Die unterzeichneten Gemeindevorstände bestimmen nun je für ihre Gemeinde, bez. für die Ritter gärtler als **Abnahmetag** — zur Vereinfachung des Verfahrens —

Montag, den 11. Oktober 1915, nachmittags 3—6 Uhr,
je auf dem Rathausplatz.

Die Einwohnerschaft wird dringend erachtet, an dem bezeichneten Tage die beschlagnahmten, als auch die von der Beschlagnahme nicht betroffenen Gegenstände freiwillig gegen Empfangnahme einer Anerkennungsbecheinigung abzuliefern.

Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 8. Oktober 1915.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Mit Rücksicht auf den Beginn des **Winterhalbjahres** — 15. Oktober — wird die amts hauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 16. April 1901, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr., hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss, am 6. Oktober 1915.
Die Gemeindevorstände.

Nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 folgendes bestimmt:

I. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen an Sonn- und Feiertagen zu nachstehenden Zeiten beschäftigt werden:

- A. beim Handel mit **Brot und weißer Backware** — ausschließlich der Konditoreiwaren — mit Ausnahme jedoch der für den Gottesdienst in den einzelnen Gemeinden des amts hauptmannschaftlichen Bezirks bestimmten Stunden **unbeschränkt**,
- B. beim Handel mit **Fleischwaren und Delikatessen** im Sommerhalbjahr (15. April bis 14. Oktober) **vormittags** von 6—8 Uhr und **abends** 6—8 Uhr, im Winter halbjahr (15. Oktober bis 14. April) **vormittags** von 7—9 Uhr und **nachmittags** von 6—8 Uhr,
- C. beim Handel mit **Milch**, **vormittags** im Sommerhalbjahr von 6—8 Uhr, im Winter halbjahr von 7—8 Uhr, **mittags** von 11—2 Uhr und **abends** von 6—8 Uhr,
- D. beim Handel mit sonstigen Egs., Trinks und Materialwaren — einschließlich von Tabak und Zigaretten — ingleichen beim Kleinhandel mit **Heizungss- und Beleuchtungsmaterial** **vormittags** im Sommer von 6—8 Uhr, im Winter von 7—9 Uhr und **mittags** von 11—2 Uhr.

2. Bei allem überigen Handel dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter — insoweit nicht für einzelne Gemeinden ortsstatutarisch weitergehende Beschränkungen eingehalten sind — an Sonn- und Feiertagen nur in der Zeit von **vorm. 11 bis nachm. 2 Uhr**, am 1. Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfesttag, am Chortag und Totensonntag, sowie an den Bußtagen aber **überhaupt nicht** beschäftigt werden.
3. Am den vier Sonntagen vor Weihnachten können Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter beim Handel mit **solchen Waren**, die vor dem Vormittagsgottesdienst verkauft werden dürfen, **vormittags** von 7—9 Uhr und von 11 Uhr bis **nachmittags 7 Uhr**, bei dem Handel mit **anderen Waren** von **vormittags 11 Uhr bis nachmittags 8 Uhr** beschäftigt werden.
4. Der Verkauf von **Ost** darf in den von Spaziergängern und Landpartien berührten offenen Verkaufsstellen während der Zeit der Ostern an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von **11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags** stattfinden.

II. Soweit nach Punkt I an Sonn-, Fei- und Bußtagen eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe nicht zulässig ist, darf ein **Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen** an diesen Tagen überhaupt nicht stattfinden.

III. Sofern Geschäfte Waren führen, welche verschiedenen Verkaufszeiten unterliegen, oder deren Verkauf an Sonn-, Fei- und Bußtagen überhaupt nicht gestattet ist, darf ein Verkauf dieser Waren nur in der dafür bestimmten Zeit, der Verkauf der übrigen vom Handel ausgeschlossenen Waren aber nicht stattfinden.

IV. Auf den **eigenlichen Schank- und Gastronomiebetrieb** finden die vorstehenden Beschränkungen keine Anwendung.

V. Hinsichtlich des **Handels- und Geschäftsverkehrs an den Reichweis- und Grätesfesttagen** beweist es bei den Vorschriften der Bekanntmachung vom 27. September 1894.

VI. Zuwidderhandlungen gegen die vorstehend unter I bis III getroffenen, oder gegen die denselben Gegenstand betreffenden ortsstatutarischen Bestimmungen werden nach §§ 146a und 151 der Reichs gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Chemnitz, am 16. April 1901.
Königliche Unterkaufmannschaft.

Um 15. Oktober dieses Jahres sind das **Wassergerüst** und der **Wassergrundsatz** auf den 3. Termin 1915 fällig und sind unter Vorlegung des **Leitungsbuches** bez. **Wassergerüsts**

spätestens bis zum 30. Oktober 1915

bei Vermeldung des Zwangsvollstreckungsverfahrens an die hiesige Wasserwerkshalle zu bezahlen.

Reichenbrand, am 8. Oktober 1915.
Der Gemeindevorstand.

Schöffen- und Geschworenen-Urliste.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Urliste** liegt eine Woche lang, und zwar vom 12. bis mit 18. Oktober dieses Jahres, bei Unterzeichnem zu Jedermann's Einsicht aus.

Innerhalb dieser Frist kann Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Urliste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnem erhoben werden.

Reichenbrand, am 7. Oktober 1915.
Der Gemeindevorstand.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

genommen und pro 1spaltige Zeitung mit 15 Pf. berechnet. Für Anzeigen größerer Umsangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Vereinsanzeige müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telefon aufgegeben werden.

Lesezimmer Siegmar!

Ab Donnerstag, 14. Oktober ist das Lesezimmer auch wieder für die männliche Jugend Siegmars geöffnet und zwar

jeden Donnerstag von 8—1/2—10 Uhr.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß Eltern und Erzieher bekannt gegeben, daß ihre Kinder und Pflegebedürftigen hier an einem Abende der Woche sich zwanglos, jedoch unter Aussicht, versammeln können. Den jungen Leuten stehen in einem schönen Raum Bücher, Zeitschriften und Spiele zur Verfügung. Auch wird gesungen und zuweilen werden Vorträge gehalten werden, bez. wird vorgelesen werden. Es ist Erwachsenen (und zwar Dienstage weiblichen E. und Donnerstags männlichen E.) gern gestattet mitzuschauen.

Darum Eltern und Erzieher schickt Eure jugendlichen Pflegebedürftigen zum Besuch des Lesenzimmers!

Siegmar, 9. Oktober 1915.
Der Ortsausschuß für Jugendpflege.

Dr. Spindler, 1. Vor.

Um 30. vorigen Monats ist der **II. Termin der staatlichen Einkommen- und Ergänzungsteuer** fällig gewesen. Die Steuer ist bis spätestens zum

21. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Der Gemeindevorstand.

Die am 1. Oktober dieses Jahres fällig gewesenen **Brandversicherungsbeiträge** (2. Termin 1915) sind bis spätestens zum

10. Oktober dieses Jahres

bei Vermeldung der zwangswise Beitrreibung an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Der Gemeindevorstand.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der **III. Termin Wassersteuer** bis zum

14. Oktober dieses Jahres

an die Wasserwerkshalle abzuführen ist.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige die zwangswise Beitrreibung eingeleitet werden.

Der Gemeindevorstand.

Um 15. Oktober dieses Jahres ist der **IV. Termin der Gemeindeanlagen und des Schul geldes** für das laufende Jahr fällig.

Zahlung hat bis spätestens **2 Wochen nach Fälligkeit** unter Vorlegung des Steuertitels an die hiesige Gemeindekassenverwaltung zu erfolgen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Der Gemeindevorstand.

Um 15. dieses Monats ist der **II. Termin der katholischen Kirchenanlagen** fällig.

Der selbe ist bis spätestens

zum 22. Oktober dieses Jahres

an die hiesige Ortssteuereinnahme abzuführen.

Nach Ablauf dieser Frist wird gegen Säumige das Mahn- bzw. Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet werden.

Der Gemeindevorstand.

Brotkartenausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der Brotkarten auf die Zeit vom 11. Oktober bis mit 7. November 1915 an die haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen **Rückgabe der alten Brotmarkenhefte**

Sonntag, den 10. Oktober 1915 in der Zeit von 10½—12 Uhr vormittags

in den bekannten Ausgabekiosken durch die Vertrauensleute.

Zur Empfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. Um andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Übergabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstände ausgestellten Ausweises.

Um Kinder können Brotkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brotkarten nicht ausgegeben.

Die Haushälter bez. deren Stellvertreter werden erachtet, ihre Miete — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brotkarten zu erinnern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 7. Oktober 1915.

Familien-Unterstützung.

Die Auszahlung der **Gemeinde- und Bezirkunterstützungen an bedürftige Familien** der zum Heeresdienst einberufenen Mannschaften für den Monat Oktober soll

Freitag, am 15. Oktober 1915

von **vorm. 8—12 Uhr** für die Markeninhaber 1—230

und **nachm. 2—5 Uhr** für die Markeninhaber 231—500

im **hohen Rathaus**

erfolgen.

Mietzinsbücher sind mitzubringen.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 7. Oktober 1915.

Gemüse- u. Co. Verkauf.

Der Einzelverkauf von

Zucker $\frac{1}{2}$ kg 28 Pf.

beifallnahmfreies Roggenvollmehl $\frac{1}{2}$ kg 35 "

Kaffee $\frac{1}{4}$ kg 90 "

Reis (nur noch I. Qualität) 1 " 100 "

Schinken- und Guppen nudeln $\frac{1}{2}$ kg 50 "

Geleckonskonserven, mit Büchse etwa 1 Pfund 130 "

Räucher $\frac{1}{2}$ kg über 1 Büchse 220 "

durch die Gemeinde Rabenstein erfolgt

Freitag, den 15. Oktober d. J., nachm. 2—5 Uhr

in der Brauerei (Johs. Ecke). Marken werden dabei an denselben Tage **vorm. 10—11 Uhr** aus-

gegeben, um den Andrang zu regeln.

Die Marken, Gefüße und abgezähltes Geld sind mitzubringen.